

# Ortsfeste Anlagen mit FCKW und H-FCKW Kältemittel ab 3 kg Füllmenge (z.B. R22)

## Betreiberpflichten und Sanktionen

EG-VO 2037/2000



Artikel 17

### Austreten geregelter Stoffe

(1) Es werden alle praktikablen Vorsichtsmaßnahmen getroffen, um ein Austreten von geregelten Stoffen zu verhindern oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Im Besonderen werden ortsfeste Einrichtungen, die mehr als 3 kg Kältemittel enthalten, jährlich auf Undichtigkeiten überprüft. Die Mitglied-

Chemikaliengesetz



§ 26

### Bußgeldvorschriften

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 1b, 3, 4, 4a bis 4c, 5, 6a, 6b, 7, 8 Buchstabe b, Nr. 10 und 11 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1a, 2, 5a, 6, 8 Buchstabe a, Nr. 8a und 9 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

Chemikalien-Ozonschichtverordnung

§ 4



### Verhinderung des Austritts in die Atmosphäre

(2) Wer Einrichtungen oder Produkte betreibt, die drei Kilogramm oder mehr der geregelten Stoffe im Sinne von Artikel 2 vierter Anstrich der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 in Reinform oder als Bestandteile einer Zubereitung als Kältemittel enthalten, hat dafür zu sorgen, dass die Einrichtungen oder Produkte regelmäßig fachgerecht inspiziert und gewartet werden. Die Häufigkeit der erforderlichen Inspektionen und Wartungen ist abhängig vom Alter, der Beschaffenheit und der Größe des betreffenden Erzeugnisses und muss in einem Betriebshandbuch unter Berücksichtigung der vom Hersteller gemachten Angaben festgeschrieben sein. Die Einrichtungen oder Produkte sind jedoch mindestens einmal jährlich mittels geeignetem Gerät auf Undichtigkeiten zu überprüfen. Festgestellte Undichtigkeiten sind sofort zu beseitigen. Über die Inspektionen und Wartungen, einschließlich der Dichtheitsprüfungen und etwaiger Instandsetzungsarbeiten, sind im Betriebshandbuch unter Angabe von Art und Menge eingesetzter oder rückgewonnener Kältemittel Aufzeichnungen zu führen, die der Betreiber nach ihrer Erstellung mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen hat.



§ 6

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 7 des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass eine Einrichtung oder ein Produkt inspiziert und gewartet wird,
  - entgegen § 4 Abs. 2 Satz 3 eine Einrichtung oder ein Produkt nicht, nicht richtig oder nicht mindestens einmal jährlich überprüft,
  - entgegen § 4 Abs. 2 Satz 4 eine Undichtigkeit nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beseitigt,
  - entgegen § 4 Abs. 2 Satz 5 eine Aufzeichnung nicht oder nicht richtig führt, nicht oder nicht mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder

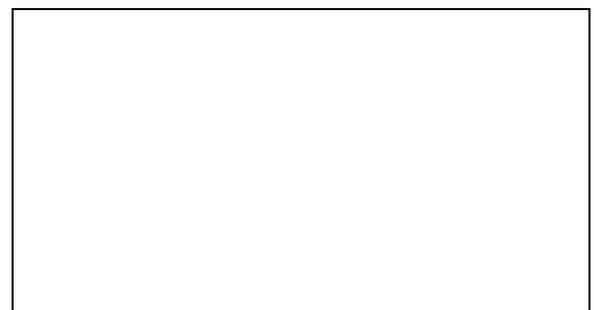
#### Betreiberpflichten (seit 01.1.2000 bzw. 01.12.2006):

- Führung eines Logbuches mit folgenden Angaben:
  - Inspektionen und Wartungen
  - Dichtheitsprüfungen und Instandsetzungsarbeiten
  - Art und Menge eingesetzter Kältemittel
  - Der Betreiber hat dieses Handbuch auf Verlangen den entsprechenden Behörden vorzulegen
- Mindestens Jährliche Dichtheitsprüfungen

#### Sanktionen (seit 01.12.2006):

- Ordnungswidrigkeit nach § 26 Chemikaliengesetz
- Geldbuße bis 50.000 Euro pro Verstoß

### Ihr Kälte-Klima-Fachbetrieb



#### Für die rechtliche Richtigkeit:

Verband Deutscher Kälte-Klima-Fachbetriebe e.V.  
Kaiser-Friedrich-Str. 7  
53113 Bonn  
Tel. +49 (0) 228 24989-0  
Fax +49 (0) 228 24989-40  
Internet: www.vdkf.org  
E-Mail: info@vdkf.org

